



Satzung

über die Verleihung von Ehrenkreuz und Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Neustift im Stubaital

I. Ehrenkreuz der Gemeinde Neustift im Stubaital

1. Personen, die sich um die Gemeinde Neustift im Stubaital verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat gemäß § 14 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 ehren.
2. Das Ehrenkreuz wird an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde im öffentlichen und privaten Wirken Verdienste erworben haben, sei es in kultureller, sozialer, sportlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht.
3. Das Ehrenkreuz besteht aus einer goldenen Anstecknadel und einer runden goldenen Plakette.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates und die in der Gemeinde Neustift im Stubaital ansässigen Körperschaften und Vereine. Jeder Vorschlag muss vom/von der Antragsteller:in ausreichend und schriftlich begründet werden.
5. Die Verleihung des Ehrenkreuzes wird, nach Vorberatung durch den Kulturausschuss, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, welcher mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Verleihung des Ehrenkreuzes beschließt. Eine geheime Abstimmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 45 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 ist anzustreben.
6. Mit dem Ehrenkreuz ist dem oder der Ausgezeichneten eine vom/von der Bürgermeister:in und dessen/deren Stellvertreter:in(nen) unterzeichnete Urkunde in einem feierlichen Rahmen auszuhändigen.
7. Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung des Ehrenkreuzes aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt, kann das Ehrenkreuz aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der oder die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach § 9 Absatz 1 Tiroler Gemeindewahlordnung - TGWO 1994 zum Ausschluss vom Wahlrecht führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der oder die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet, das Ehrenkreuz samt Urkunde zurückzugeben.
8. Das Ehrenkreuz bleibt im Eigentum des/der Empfängers:in und dessen/deren Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der oder die Ausgezeichnete berechtigt. Falls dem oder der Ausgezeichneten das Ehrenkreuz in Verlust gerät, kann er:sie eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
9. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunden aufzubewahren.

II. Ehrenbürger:innen der Gemeinde Neustift im Stubaital

1. Personen, die sich um die Gemeinde Neustift im Stubaital besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat gemäß § 14 Absatz 2 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 zu Ehrenbürger:innen ernennen.
2. Die Ehrenbürgerschaft besteht aus einem Ehrenring aus Gold mit Gemeindewappen.
3. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates. Jeder Vorschlag muss vom/von der Antragsteller:in ausreichend und schriftlich begründet werden.
4. Die Ernennung zur/-m Ehrenbürger:in wird, nach Vorberatung und Antragstellung durch den Kulturausschuss und Gemeindevorstand, durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Eine geheime Abstimmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 45 Absatz 4, § 36 Absatz 3 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 ist anzustreben.
5. Mit dem Ehrenring ist dem/der Ehrenbürger:in eine vom/von der Bürgermeister:in, dessen/deren Stellvertreter:in(nen) und dem Gemeindevorstand unterzeichnete Urkunde in einem feierlichen Rahmen auszuhändigen.
6. Unehrenhaftes Verhalten schließt von der Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus. Wird ein solches nach der Verleihung festgestellt, kann die Ehrenbürgerschaft aberkannt werden. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der oder die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach § 9, Absatz 1 Tiroler Gemeindevahlordnung - TGWO 1994 zum Ausschluss vom Wahlrecht führt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Der oder die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet, den Ehrenring samt Urkunde zurückzugeben.
7. Der Ehrenring bleibt im Eigentum des oder der Ausgezeichneten und dessen/deren Erben. Zum Tragen desselben ist jedoch nur der oder die Ausgezeichnete berechtigt. Falls dem oder der Ausgezeichneten der Ehrenring in Verlust gerät, kann er:sie eine Zweitausfertigung gegen Kostenersatz anfordern.
8. Die Höchstzahl der lebenden Ehrenbürger:innen soll die Zahl 3 nicht überschreiten.
9. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunden aufzubewahren.